

<p>Satzung</p> <p>über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer Beschluss 12/12/39 vom 04.12.2012 Präambel</p> <p>Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) i.V. m. den §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2012 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer beschlossen.</p>	<p>Satzung</p> <p>über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer</p> <p>Auf Grundlage der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) und § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt Lauchhammer als Träger des Brandschutzes gewährt den ehrenamtlich tätigen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung. Die finanziellen Mittel werden durch das Amt I, Bereich Sicherheit und Ordnung, SG Feuerschutz geplant.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung für die im § 2 Abs. 2 bis 7 genannten Kameradinnen und Kameraden soll sämtliche Aufwendungen zur Wahrnehmung des Ehrenamtes, insbesondere die notwendigen Aufwendungen für Fahrten zum Dienst, Pflege und Reinigung der Dienstkleidung, Führen notwendiger Telefonate usw. decken.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für ehrenamtlich tätige aktive Kameradinnen und Kameraden mit abgeschlossener Grundausbildung 20,00 €/Quartal.</p>	<p style="text-align: center;">§1 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Stadt Lauchhammer als Träger des Brandschutzes gewährt den ehrenamtlich tätigen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z.B. Kommunikations-, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches) abgegolten. Reisekosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern</p>

<p>(3) Für ehrenamtlich tätige Kameradinnen und Kameraden mit abgeschlossener Grundausbildung im Einsatzdienst beträgt die Aufwandsentschädigung 35,00 €/Quartal.</p>	<p>nicht von anderen Behörden diese Kosten erstattet werden.</p>																														
<p>(4) Für ehrenamtlich tätige Kameradinnen und Kameraden in Führungsfunktionen werden pro Quartal folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:</p>	<p>(3) Die Aufwandsentschädigung beträgt je Quartal für berufene:</p>																														
<table border="0"> <tr> <td>- Stadtwehrführer</td> <td>600,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Stellvertreter des Stadtwehrführers</td> <td>250,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Ortswehrführer/Zugführer</td> <td>140,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Stellvertreter des Ortswehrführers/Zugführers</td> <td>120,00 €</td> </tr> <tr> <td>- strukturmäßig eingesetzte Gruppenführer</td> <td>80,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Jugendfeuerwehrwart der Stadt</td> <td>250,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Jugendfeuerwehrwart</td> <td>110,00 €</td> </tr> </table>	- Stadtwehrführer	600,00 €	- Stellvertreter des Stadtwehrführers	250,00 €	- Ortswehrführer/Zugführer	140,00 €	- Stellvertreter des Ortswehrführers/Zugführers	120,00 €	- strukturmäßig eingesetzte Gruppenführer	80,00 €	- Jugendfeuerwehrwart der Stadt	250,00 €	- Jugendfeuerwehrwart	110,00 €	<table border="0"> <tr> <td>- Stadtwehrführer</td> <td>700,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Stellvertr. Stadtwehrführer</td> <td>450,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Zugführer/Ortswehrführer</td> <td>200,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Stellvertr. Zugführer/Ortswehrführer</td> <td>150,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Stadtjugendfeuerwehrwart</td> <td>250,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwart</td> <td>130,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Jugendfeuerwehrwart</td> <td>130,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Gruppenführer und Gerätewart</td> <td>110,00 €</td> </tr> </table>	- Stadtwehrführer	700,00 €	- Stellvertr. Stadtwehrführer	450,00 €	- Zugführer/Ortswehrführer	200,00 €	- Stellvertr. Zugführer/Ortswehrführer	150,00 €	- Stadtjugendfeuerwehrwart	250,00 €	- Stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwart	130,00 €	- Jugendfeuerwehrwart	130,00 €	- Gruppenführer und Gerätewart	110,00 €
- Stadtwehrführer	600,00 €																														
- Stellvertreter des Stadtwehrführers	250,00 €																														
- Ortswehrführer/Zugführer	140,00 €																														
- Stellvertreter des Ortswehrführers/Zugführers	120,00 €																														
- strukturmäßig eingesetzte Gruppenführer	80,00 €																														
- Jugendfeuerwehrwart der Stadt	250,00 €																														
- Jugendfeuerwehrwart	110,00 €																														
- Stadtwehrführer	700,00 €																														
- Stellvertr. Stadtwehrführer	450,00 €																														
- Zugführer/Ortswehrführer	200,00 €																														
- Stellvertr. Zugführer/Ortswehrführer	150,00 €																														
- Stadtjugendfeuerwehrwart	250,00 €																														
- Stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwart	130,00 €																														
- Jugendfeuerwehrwart	130,00 €																														
- Gruppenführer und Gerätewart	110,00 €																														
<p>(5) Für ehrenamtlich tätige Kameradinnen und Kameraden in den Sonderfunktionen eines Gerätewartes oder Atemschutzgerätewartes wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € je Quartal gewährt.</p>	<p>(4) Für die Teilnahme an angewiesenen Diensten wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>-je Dienst eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 5,00 € gewährt.</p>																														
<p>(6) Für in Abs. 3, 4 und 5 genannte Kameradinnen und Kameraden, die in der Funktion eines Atemschutzgeräteträgers tätig sind, erhöht sich auf Grund der Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion die Aufwandsentschädigung um 25,00 €.</p>	<p>Berufene Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr lt. Absatz 3 haben keinen Anspruch auf die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung, es sei denn, ihre Teilnahme am Dienst erfolgt außerhalb der ihnen mit ihrer Funktion zugewiesenen administrativen Tätigkeiten.</p>																														
<p>(7) Pro Einsatz wird den Kameradinnen und Kameraden 3,50 € Aufwandsentschädigung am Jahresende gezahlt. Die Auszahlung erfolgt mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung im IV. Quartal des Jahres.</p>	<p>(5) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung</p> <p>-je Teilnahme an einem Einsatz i. H. v. 7,50 €.</p>																														
<p>(7) Pro Einsatz wird den Kameradinnen und Kameraden 3,50 € Aufwandsentschädigung am Jahresende gezahlt. Die Auszahlung erfolgt mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung im IV. Quartal des Jahres.</p>	<p>(6) Für Ausbildungen wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Ausbilder) eine Aufwandsentschädigung</p> <p>-je durchgeführte Grundausbildungsstunde i. H. v. 15,00 € gewährt.</p>																														
<p>(7) Pro Einsatz wird den Kameradinnen und Kameraden 3,50 € Aufwandsentschädigung am Jahresende gezahlt. Die Auszahlung erfolgt mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung im IV. Quartal des Jahres.</p>	<p>(7) Atemschutzgeräteträger erhalten, wenn deren Tauglichkeit nach FwDV7 für mindestens zehn Monate im Abrechnungszeitraum besteht,</p> <p>- je Quartal eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 40,00 €.</p>																														
<p>(7) Pro Einsatz wird den Kameradinnen und Kameraden 3,50 € Aufwandsentschädigung am Jahresende gezahlt. Die Auszahlung erfolgt mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung im IV. Quartal des Jahres.</p>	<p>(8) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung beginnt mit dem</p>																														

<p>(8) Vereinigt ein Empfänger der Aufwandsentschädigung mehrere Ämter auf sich, so erhält er nur die höhere Aufwandsentschädigung.</p> <p>(9) Wird das Ehrenamt mehr als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, so ist für dieses Quartal die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Aus wichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) kann die Aufwandsentschädigung gekürzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtwehrführer in Abstimmung mit den Ortswehrführern/Zugführern.</p>	<p>Abschluss der Grundausbildung und endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 3 beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Berufung und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Abberufung erfolgt.</p> <p>(9) Vereinigt ein Empfänger der Aufwandsentschädigung lt. Absatz 3 mehrere Funktionen auf sich, so erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 3.</p> <p>(10) Die Aufwandsentschädigung für Kontrollen der Funktionstüchtigkeit der Hydranten in den Ortsteilen kommt den Ortsfeuerwehren zugute, die diese durchgeführt haben. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung der Stadt Lauchhammer mit dem Wasserverband Lausitz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Zahlungsbestimmungen</p> <p>Für die im § 2 genannten Kameradinnen und Kameraden erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch das Amt I, Bereich Sicherheit und Ordnung, SG Feuerschutz im dritten Monat des jeweiligen Quartals per Überweisung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zahlungsbestimmungen</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1, Absätze 2 bis 7, wird einmal jährlich im Januar für den zurückliegenden Zeitraum gezahlt.</p> <p>(2) Der Abrechnungszeitraum für die Aufwandsentschädigung beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.</p> <p>(3) Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist eine geleistete Dienstzeit von mindestens 40 Stunden im Abrechnungszeitraum. Die Nachweisführung obliegt dem jeweiligen Zugführer/ Ortswehrführer und ist durch diesen vorzulegen und zu bestätigen.</p> <p>(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos (Überweisung).</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnung</p> <p>Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt der jeweilige Begriff für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.</p>

<p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.</p> <p>Lauchhammer, 05.12.2012</p> <p>Pohlenz Bürgermeister</p>	<p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche tätige Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer vom 05.12.2012 außer Kraft.</p> <p>Lauchhammer,</p> <p>Pohlenz Bürgermeister</p>
---	--